

A CONTRACTOR OF THE **PLANZEICHEN** Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 I. FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO **MISCHGEBIETE** § 6 BauNVO (so) SONSTIGE SONDERGEBIETE § 11 BauNVO - VERBRAUCHERNAHE VERSORGUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 16 BauNVO ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS GR< 4500 m² FH< 29,15m FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN über NN ÜBER NORMAL NULL FH< 9.50m FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN über OKEGFF ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODEN WH≤3,90m WANDHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN über OKEGFF ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** §§ 22 und 23 BauNVO ABWEICHENDE BAUWEISE GRUNDFLÄCHENZAHL 0,25 **BAUGRENZE** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB STRASSENBEGRENZUNGSLINIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN VERKEHRSGRÜN VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER **ZWECKBESTIMMUNG** VERKEHRSBERUHIGUNG FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE § 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG **SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** ELEKTRIZITÄT (TRANSFORMATORENSTATION) GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEHÖLZFLÄCHEN LÄRMSCHUTZWALL/ LÄRMSCHUTZWAND PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR **ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ANPFLANZEN

VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

FASSADENBEGRÜNUNG

BEZEICHNUNG

wwww

SONSTIGE PL	ANZEICHEN	
LPBIV	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNG IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 Abs. 1 GEN Nr. 24 BauGB
St	LÄRMSCHUTZWAND/LÄRMSCHUTZWALL STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
BAUGESTALT	ERISCHE FESTSETZUNG	§ 9 Abs. 4 BauGB
SD	SATTELDACH	i.V. mit § 84 LBO
30°- 48°	DACHNEIGUNG	
II. DARSTELLI	UNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
* * *	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER	
00	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENPUNKTE

BÖSCHUNGEN

TEIL B: TEXT

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 -15 BauNVO)

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET - VERBRAUCHERNAHE VERSORGUNG

(§ 11 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO)

(1) Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Einzelhandelsbetrieben zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit einer Verkaufsfläche von insgesamt bis zu 2.900 m².

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind zulässig:

- 1. Ein Vollsortimenter/ großflächiger Einzelhandelsbetrieb bis zu 1.550 m² Verkaufsfläche mit den Kernsortimenten
- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheit und Körperpflege
- 2. Ein Discountmarkt/ großflächiger Einzelhandelsbetrieb bis zu 950 m² Verkaufsfläche und
 - Nahrungs- und Genussmittel Gesundheit und K\u00f6rperpflege
- Einzelhandelsbetriebe bis 400 m² Verkaufsfläche mit den Kernsortimenten
- Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation Baby- / Kinderartikel
- Bekleidung
- Lederwaren, Schuhe - Unterhaltungselektronik/ Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto / Optik Spielwaren, Sportartikel
- Drogerie
- Tiernahrung
- Dienstleistungsbetriebe
- Die Summe der in Absatz 1 genannten Verkaufsfläche darf nicht überschritten werden.
- Nicht zulässig sind Apotheken.
- 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 HÖHEN BAULICHER ANLAGEN (§ 16 Abs. 2 BauGB) Für technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine, Solaranlagen) darf die festgesetzte max. Gebäudehöhe um bis zu 2,50 Meter überschritten werden.
- 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 220 % überschritten werden, bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0.89.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 bis 23 BauNVO) 3.1 BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m zulässig.

3.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BauNVO)

Im Mischgebiet sind Außenterrassen außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO zulässig. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.

- MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes im Sondergebiet beträgt 10.000 m².
- NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Neben den in § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Nebenanlagen sind im Sondergebiet bis zu 2 Abstellboxen für Einkaufswagen mit je 5,00m x 2,50m Größe
- 6. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) a) Das im Sondergebiet und WA-Gebiet anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu
- b) Die Flächen der Feuerwehrzufahrt einschließlich Wendeplatz und Bewegungsfläche sind als Schotterrasen anzulegen und zu begrünen.
- c) Die Fassadenflächen im Sondergebiet sind gemäß Planzeichnung zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. In den Fassadenflächen sind mindestens 10 Brut- und Ruhemöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter sowie Schwalben und Fledermäuse zu schaffen

7. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND

SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- a) Die Stellplatzflächen des Sondergebietes sind durch Baumreihen aus standortgerechten Bäumen einer Baumart gemäß Planzeichnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzstreifen sind zusätzlich auf der gesamten Länge flächig mit heimischen Hecken zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- b) Die Lärmschutzwand an der Rosenstraße ist flächenhaft zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Der Abstand zu den Stämmen benachbarter Bäume darf zwei Meter nicht unterschreiten. Streifenfundamente sind nicht zulässig.
- c) Die mit P1 bezeichneten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- d) Die mit P2 bezeichneten Flächen sind flächenhaft mit heimischen Heckenpflanzen zu
- begrünen und dauerhaft zu unterhalten. e) Die mit P3 bezeichneten Flächen sind mit heimischen Sträuchem oder Heckenpflanzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzung ist auf einer Verwallung anzulegen.
- ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

f) Die mit P4 bezeichneten Flächen sind als Rasenflächen zu erhalten.

- Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronentraufbereich sind zu vermeiden.
- 9. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Passiver Schallschutz

In dem im Teil A - Planzeichnung - gekennzeichneten Lärmpegelbereich sind bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen (passiver Schallschutz). Die Außenbauteile müssen nach Tabelle 8 der DIN 4109, Ausgabe 1989, mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung genügen:

Lärmpegel-Aufenthaltsräume Büroräume bereich (LPB) in Wohnungen erf. R'w,res erf. R'w,res LPB IV

Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß R'w, res bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis ist im Einzelfall in Abhängigkeit der Raumgeometrie und der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage ist die als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Räumen, die zum Schlafen genutzt werden, ist im Lärmpegelbereich IV durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämmung zu berücksichtigen.

9.2 Lärmschutzwände

Die Lärmschutzwände müssen ein Flächengewicht an der dünnsten Stelle von mindestens 15 kg/m² aufweisen. Die zur Rosenstraße weisende Seite der Lärmschutzwände muss schallabsorbierend mit einem Reflexionsverlust von mindestens 8 dB ausgebildet werden.

9.3 Anlieferungsrampen

Die Anlieferungsrampen der Einkaufsmärkte sind einzuhausen mit einem Schalldämm-Maß der Wände und der Decke von R'w≥ 25 dB und schallabsorbierender Unterdecke (mittlerer Schallabsorptionsgrad > 0,7). Die Einhausungen sind so zu dimensionieren, dass sie die Anlieferungsfahrzeuge vollständig aufnehmen.

10. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 84 Landesbauordnung S-H)

10.1 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen im Sondergebiet müssen sich auf den Traufen- und Giebelbereich der Fassaden beschränken, sofern sie nicht der Beschilderung dienen. Fahnenmasten sind im Plangebiet unzulässig

Im Baufenster "Werbeanlage" ist ein max. 3,00 Meter hohes und 1,80 Meter breites Werbeschild zulässig.

10.2 WANDHÖHE

Die Wandhöhe (oberer Abschluss der Wand) im Sondergebiet darf in den Bereichen mit zeichnerisch festgesetzter Fassadenbegrünung 27,90 m über Normal Null (NN) nicht überschreiten. Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ratekau durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.04.2011 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Ortsmitte Ratekau" für das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei südlich der Rosenstraße, rückwärtig der "Blücher-Passage", westlich der Hauptstraße einschließlich der Einmündung der Poststraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.2010 sowie des ergänzenden Beschlusses zum Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 07.10.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.09.2010 durch Bereitstellung im Internet. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter www.ratekau.de erfolgte am 17.09.2010 in den "Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe". Die ortsübliche Bekanntmachung des ergänzenden Beschlusses zum Aufstellungsbeschluss vom 25.03.2010 erfolgte am 20.10.2010 durch Bereitstellung im Internet. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter www.ratekau.de erfolgte am 20.10.2010 in den "Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe".
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer Dorfschaftsversammlung am 27.09.2010 und einer Auslegung vom 28.10.2010 bis zum 11.11.2010 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 23.06.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 08.12.2010 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom 12.01.2011 bis zum 14.02.2011 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.01.2011 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter www.ratekau.de wurde am 04.01.2011 in den "Lübecker Nachrichten, Gesamt-
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können von 17.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforder RA

Ratekau, OA.O3, 2011

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.03.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat am 03.03.2011 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung zur erneuten

9. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Informationen haben zuletzt in der Zeit vom 16.03.2011 bis zum 30.03.2011 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 8.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, nach § 4a Abs, 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs, 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.03.2011 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter www.ratekau.de wurde am

08.03.2011 in den "Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe" hingewiesen 10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden am 04.03.2011 gemäß 4a Abs. 3 BauGB zum geänderten Entwurf erneut beteiligt bzw. flass § 3 Abs. 2 BauGB von der erneuten öffentliche Auslegun des Entwurfes benachnichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme

Ratekau, 15,04.2011

11. Der katastermäßige Bestand am 16.02.2011 sowie die geometrischen Festlegunge städtebaulichen Planung werden als richtia bescheiniat Bad Schwartau, 18.04.2011 -Öffentl. best. Verm.-Ing.

12. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be am 14.04.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 13. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Begründig durch einfachen By von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründig durch einfachen By

14. Die vorhabenbezogenen Bebauungsplansatzung, bestehend aus ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, AS. 04. 20 AA 15. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im internet unter www.ratekau.de wurde am 20.04.2014 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe" ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 29.05.20M im Internet unter www.ratekau.de bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansertiche (§ 44 Bau hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die

Ratekau, 21.04.2011

Ratekau, #5.04.20AA

SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU UBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

"Ortsmitte Ratekau"

für das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei südlich der Rosenstraße, rückwärtig der "Blücher-Passage", westlich der Hauptstraße einschließlich der Einmündung der Poststraße

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 14. April 2011

